

NORD

S

geltender Bebauungsplan

155

385

380

154
13

154
14

154
KANAL

154
15

155
3

155
4

155
2
KANAL

155
7

155
5

155
6

154
20

GA

St

GA

St

GA

St

GA

St

GA

St

GA

St

GA

St

GA

St

GA

St

GA

St

GA

St

GA

St

GA

St

66/6

10

11

166

159

159

7

19

11

20

11

11

11

11

11

11

11

11

11

m RAST-Q

159

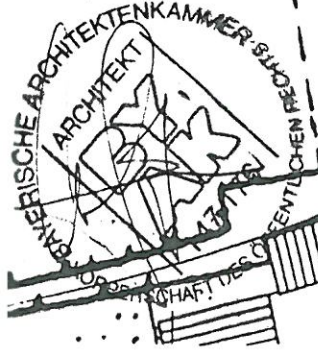
158

159
#

159/2

101

redernhuber



Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 04.07.1988
~~den Bebauungsplan~~/das Deckblatt Nr. 3 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Neuburg a. Inn, den 06. Juli 1988

Gemeinde Neuburg a. Inn


Danninger, 1. Bürgermeister

~~Der Bebauungsplan~~/das Deckblatt Nr. 3 wird mit dem Tage der Bekanntmachung,
das ist am 08. Juli 1988 gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung
~~des Bebauungsplanes~~/des Deckblattes Nr. 3 sowie Ort und Zeit seiner Auslegung
wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln am 08. Juli 1988
bekanntgegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die
Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch
nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher
Belange nach § 3 Abs. 2 und 3 §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 § 22
Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeacht-
lich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher
Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die
Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligten nach diesen Vorschriften ver-
kannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächen-
nutzungsplanes und der Satzungen und ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1
Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind;
dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des
Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht ge-
faßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt,
die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit
der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweis-
zweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung
in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde
auf Verlangen Asukunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvor-
schriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2
innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der
Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sach-
verhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neuburg a. Inn, den 08. Juli 1988

Gemeinde Neuburg a. Inn


Danninger, 1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser:

.....